

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Datum	Öffentlichkeit
Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss	20.08.2025	nicht öffentlich
Kreistag	24.09.2025	öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Verwendung der Investitionspauschale für
Straßenbaumaßnahmen gem. § 20a SächsFAG im
Jahr 2026

Gesetzliche Grundlage:

SächsLKrO
SächsGemO
SächsFAG
SächsStrG
SächsKomHVO

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Straßenbau

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die in der Anlage aufgeführten Straßenbaumaßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 über die Pauschale gem. § 20a SächsFAG zu finanzieren.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Landkreise erhalten gem. § 20a Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) für Instandsetzungs-, Erneuerungs- undstellungsmaßnahmen an den in ihrer Baulast befindlichen Kreisstraßen abschließend jährlich pauschale Zuweisungen. Diese Zuweisungen erfolgen in der Regel im ersten Quartal des jeweiligen Haushaltsjahres.

Dem Landkreis wurden im Haushaltsjahr 2025 Mittel nach § 20a SächsFAG in Höhe von 954.518,30 Euro zugewiesen. Die entsprechende Zuweisung für das Haushaltsjahr 2026 wird auf Betrag des Vorjahres geschätzt, wobei eine Kürzung aufgrund der Haushaltssituation im Freistaat möglich ist.

Die beiliegende Objektliste weist die im Jahr 2026 geplanten Maßnahmen sowie den Restbetrag als Pauschale für unerwarteten Handlungsbedarf und vorbereitende Planungsleistungen für Folgejahre aus. Soweit sich die Maßnahmen in Planung befinden, besteht keine Gewähr über den tatsächlichen Vollzug dieser, da es im weiteren Planungsverlauf jederzeit möglich sein kann, dass Baumaßnahmen aufgrund von verkehrs- oder naturschutzrechtlichen Problemen verschoben werden müssen. Zudem sind die geplanten Maßnahmen nicht als abschließend zu betrachten.

Die Wertumfänge der geplanten Baumaßnahmen sind geschätzt und daher nicht verbindlich.

Anlage
Objektliste 2026